

gen führt auch die Teilnahme von Vertretern des Arbeitskollektivs an der Beratung zu den notwendigen Schlußfolgerungen für das künftige Verhalten des betreffenden Werk tätigen und für die erzieherische Einflußnahme des Kollektivs.

Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen werden ihrer Verantwortung gegenüber den Konfliktkommissionen auch dadurch gerecht, daß sie die regelmäßige Schulung der Mitglieder organisieren, ihre Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit analysieren und die besten Erfahrungen verallgemeinern. Bei den Schulungen der KK-Mitglieder werden die Gewerkschaftsleitungen von den Kreisgerichten und der Staatsanwaltschaft unterstützt. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Kreis- und Bezirksgerichte vor den örtlichen Volksvertretungen wird die Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen mit eingeschätzt. Die Konfliktkommissionen berichten vor der Betriebsgewerkschaftsleitung über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Wirksamkeit der Rechtsprechung. Das versetzt die Gewerkschaftsleitungen in die Lage, ihrer Verantwortung zur Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen besser nachzukommen, deren Tätigkeit und Wirksamkeit zu analysieren und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen informieren auch regelmäßig die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter der Betriebe über Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit. Die gründliche Auswertung dieser Informationen trägt dazu bei, die Leitungstätigkeit in den Betrieben zu verbessern und Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Schiedskommissionen und örtliche Volksvertretungen sowie Ausschüsse der Nationalen Front

Die Zusammenarbeit der Schiedskommissionen mit den zuständigen örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten ist ein notwendiger Bestandteil der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechend den Anforderungen und den konkreten Bedingungen im Territorium.⁴ Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Stadtbezirken, Städten und Gemeinden unterstützen die Schiedskommissionen gemäß § 17 GGG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vorbeugung und Zurückdrängung von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten. Sie nehmen Berichte von Schiedskommissionen entgegen, werten ihre Erfahrungen aus und nutzen sie zur Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Die Schiedskommissionen werden über Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich informiert. Die Berichte der Schiedskommissionen vermitteln den Volksvertretungen und ihren Räten Erfahrungen aus der Arbeit der Schiedskommissionen, insbesondere darüber, wie im Territorium Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit besser gewährleistet und die sozialistischen Beziehungen im Zusammenleben der Bürger weiter ausgeprägt werden können.

Ausgehend von den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit, informieren die Schiedskommissionen die Abgeordneten über ihre Rechtsprechung und die damit verbundene Vorbeugung von Rechtsverletzungen. Daraus ergeben sich für die Volksvertretungen und ihre Organe Anregungen zur Arbeit in den Wohngebieten, so u. a. zur besseren Gestaltung des Zusammenlebens der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften (z. B. Bildung von Hausgemeinschaften und die aktive Unterstützung ihrer Arbeit), aber auch zur wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung von Eigentumsstraftaten und -Verfehlungen. Gegenstand gemeinsamer Beratungen ist auch die bessere Nutzung der Möglichkeiten kollektiver erzieherischer Einflußnahme der Schiedskommissionen bei der Überwindung von Rechtsverletzungen Jugendlicher und bei der Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen.⁵

Der Direktor des Kreisgerichts und der bei ihm gebil-

dete Beirat für Schiedskommissionen werten die einzelnen Berichte der Schiedskommissionen aus und lassen die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung in die Berichterstattung des Kreisgerichts an die zuständige örtliche Volksvertretung einfließen, um sie für Schlußfolgerungen in der staatlichen Leitungstätigkeit, darunter für langfristige Orientierungen, zu nutzen

Entsprechend den in § 19 GGG gestellten Aufgaben kommt auch der Zusammenarbeit zwischen den Schiedskommissionen und den Ausschüssen der Nationalen Front eine besondere Bedeutung zu. Ihr Ziel besteht darin, sozialistische Beziehungen zwischen den Bürgern in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden gestalten, sozialistische Persönlichkeiten formen zu helfen und das Gemeinschaftsleben der Bürger im Wohngebiet und in den Hausgemeinschaften zu fördern. Dazu tragen auch die Rechtsprechung und die damit verbundene vorbeugende Tätigkeit der Schiedskommissionen bei, deren Wirksamkeit durch das sich in vielfältigen Formen vollziehende Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front verstärkt wird.⁶ Die gegenseitige zielgerichtete Information und der Erfahrungsaustausch über Arbeitsergebnisse versetzen einerseits die Schiedskommissionen in die Lage, in ihrer Arbeit die Situation im Territorium und die Entwicklung des Zusammenlebens der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften zu berücksichtigen. Sie bieten andererseits den Ausschüssen der Nationalen Front über ihr Wirken in der Wahlbewegung hinaus die Möglichkeit, Probleme von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten bzw. Ergebnisse der Beratungen und der Erziehung von Rechtsverletzern sowie Feststellungen über Ursachen und Bedingungen von Störungen des Zusammenlebens in den Hausgemeinschaften und im Wohngebiet für die massenpolitische Überzeugungsarbeit besser zu nutzen.⁷ Das ist zugleich auch für die Arbeit der bei den Ausschüssen der Nationalen Front bestehenden Aktivs für Ordnung und Sicherheit auswertbar.

Die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik erfordert die breite Entfaltung der sozialistischen Demokratie und die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf allen Ebenen und in jedem Bereich. Das Zusammenwirken der Gewerkschaften mit den Konfliktkommissionen in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Schiedskommissionen dient der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen. Die sozialistische Gesetzlichkeit wird arbeitsteilig und im Zusammenwirken aller Verantwortung tragenden Organe, Organisationen und Betriebe durchgesetzt. Diesen Verfassungsauftrag hat jedes Organ, jede Organisation und jeder Betrieb im Rahmen seiner Kompetenz zu erfüllen. Aus der Gesamtheit der rechtlich geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit folgt auch der notwendige Inhalt ihrer Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten.^{1 2 3 4 5 6 7}

1 Programm der SED, Berlin 1976, S. 21, 41, 43.

2 Vgl. dazu u. a. S. Sahr, „Wahl der Konfliktkommissionen — ein Höhepunkt gewerkschaftlicher Rechtsarbeit“, NJ 1980, Heft 1, S. 11 f.; Berichte über die Diskussionen zur Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte in NJ 1979, Heft 1, S. 25 f.; NJ 1980, Heft 6, S. 260 f., und Heft 12, S. 566 ff.

3 Vgl. H. Grieger/F. Posorski, „Entwicklung und Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1979, Heft 5, S. 207.

4 Vgl. auch Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1977, S. 422.

5 H. Grieger, „Wirksamere Gestaltung der Tätigkeit der Schiedskommissionen“, Der Schöffe 1980, Heft 2, S. 45.

6 Vgl. Beschluß des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front der DDR über die Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahl und der Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen vom 11. Juli 1968, in: Textsammlung „Gesellschaftliche Gerichte“, BerUn 1976, S. 170.

7 Vgl. G. Opitz, „Vereint im schöpferischen Handeln“, Der Schöffe 1980, Heft 11, S. 250 ff.